

Schriftliche Anfrage gemäß § 14 Geschäftsordnung der RVS

Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 10. April 2024:

Flughafen Erbenheim

Frage 1. *Wie soll im Rahmen der Regionalplanung der Flughafen Erbenheim ausgewiesen werden?*

Der Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim (englisch Wiesbaden Army Airfield; ehemals auch Wiesbaden Air Base) ist ein Militärflugplatz der US Army. Militärflugplätze werden im Regionalplan als Vorranggebiet Bund festgelegt. An dieser Festlegung soll aufgrund der weiterhin bestehenden Nutzung als Militärflugplatz auch für den Regionalplan Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main festgehalten werden.

Vorranggebiete Bund umfassen Flächen mit Nutzungen aufgrund besonderer Rechte des Bundes außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen. Entfällt die Sondernutzung, treten die unterliegenden Planungsvorstellungen an diese Stelle. In den Vorranggebieten Bund erfahren die Ziele des Plans durch die besonderen Rechte des Bundes gegebenenfalls Einschränkungen.

Frage 2. *Wie sollen im Rahmen der Regionalplanung Zonen für Lärmschutz sowie Siedlungsbeschränkungen in den an den Flughafen Erbenheim angrenzenden Gebieten ausgewiesen werden?*

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens Wiesbaden Ostfeld-Kalkofen wurde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen beteiligt. Die oberste Luftverkehrsbehörde hat sich wie folgt geäußert:

„Auf Basis der Ergebnisse [einer] abschätzenden Berechnung wird ein auszuweisender Lärmschutzbereich unter Anwendung der sehr hohen Werte aus § 2 Abs. 2. Ziff. 3 oder Ziff. 4 FluglärmG zwar über die Flugplatzbegrenzung hinausreichen, jedoch keine zum Wohnen bestimmten Gebiete oder die im Bereich der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme geplanten Bereiche, in denen Wohnbebauung erstellt werden solle, erreichen.

Dies liegt vor allem daran, dass das Fluglärmgesetz für die Anwohner in der Nähe militärischer Flughäfen deutlich höhere Lärmbelastungen zulässt, um Rechtsfolgen für baulichen Schallschutz auszulösen als bei zivilen Flughäfen. Gleichwohl führt militärischer Fluglärm, zumal, wenn er sich wie in den Stadtteilen Erbenheim und Nordenstadt teils in der Nacht ergebe, ebenso zu einer Erhöhung von Risiken für die Gesundheit. Auch können die Lebensqualität, der Nachtschlaf und das psychische Wohlbefinden durch Fluglärm beeinträchtigt werden, unabhängig davon, ob der Lärm von zivil oder militärisch genutzten Flughäfen ausgehe.

Konsequenterweise hat der Länderausschuss für Immissionsschutz daher in seinen Empfehlungen für die Festlegung von Siedlungsbeschränkungen keinen Unterschied zwischen Fluglärm von zivilen und militärischen Flughäfen vorgesehen. Für die Flughäfen Frankfurt am Main sowie Kassel-Calden hat das Land im Landesentwicklungsplan (3. Änderung) verbindliche Zielvorgaben für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsbeschränkungen gemäß der Leitlinie des LAI verankert, um den Erfordernissen des vorsorgenden Lärmschutzes in der Umgebung dieser beiden Flughäfen Rechnung zu tragen (Planziffern 3.3-4 und 3.3-5).

Spätestens mit der von der US Army angekündigten Aufstockung der in Erbenheim stationierten Fluggeräte sollte sichergestellt werden, dass diese Schutzmaßstäbe auch für das Gebiet rund um den Flugplatz Erbenheim verankert würden.

Im Gegensatz zu den hohen Werten des FluglärmG für militärische Flugplätze sehen die LAI Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen aus dem Jahr 2011 eine Umhüllende aus einem Dauerschallpegel Tag 55 dB(A) und einem Dauerschallpegel Nacht 50 dB(A) vor, innerhalb derer neue Siedlungsgebiete zu Wohnzwecken nicht geplant und ausgewiesen werden sollen. Die abschätzenden Berechnungen des Ministeriums legen nahe, dass Bereiche der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Ostfeld“, die nach derzeitiger Planungslage für die Errichtung von Wohnbebauung vorgesehen sind, von dieser Kontur in Teilen erfasst sein werden.“

Die Regionalversammlung ist der Einschätzung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen gefolgt, indem es den folgenden Planungshinweis in die Beschlussvorlage mit aufgenommen hat. In Anhang II, Teil B (Seite 64 der Beschlussvorlage) heißt es:

„Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sind durch entsprechende Darstellungen und/oder Festsetzungen Wohn- oder ähnlich sensible Nutzungen in Bereichen auszuschließen, die von der Umhüllenden aus einem Dauerschallpegel Tag 55 dB(A) und einem Dauerschallpegel Nacht 50 dB(A) gemäß der „LAI Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen“ aus dem Jahr 2011 erfasst werden.

Es wird im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden zu prüfen sein, ob die Stadt die entsprechenden Planungshinweise umgesetzt hat. So wird sichergestellt, dass der Schutz der Wohnbevölkerung vor Fluglärm über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gewährleistet wird.

An den Vorsitzenden
der Regionalversammlung Südhessen
Herrn Uwe Kraft
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt



10.04.2024

Anfrage zum Flughafen Erbenheim

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Der Flughafen Erbenheim ist im Entwurf für den Regionalplan Südhessen nicht verzeichnet. Dementsprechend gibt es für die an den Flugplatz angrenzenden Gebiete auch keine Ausweisung für Lärmschutz und Siedlungsbeschränkungen.

Dazu bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen innerhalb der geschäftsordnungsmäßigen Frist:

- a) Wie soll im Rahmen der Regionalplanung der Flughafen Erbenheim ausgewiesen werden?
- b) Wie sollen im Rahmen der Regionalplanung Zonen für Lärmschutz sowie Siedlungsbeschränkungen in den an den Flughafen Erbenheim angrenzenden Gebieten ausgewiesen werden?

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Brigitte Forßbohm, Fraktionsvorsitzende